

132

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib_ZR_15/65

URTEIL

Verkündet am

21. Juni 1967
Häge,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der P [REDACTED] F [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Wille G. S [REDACTED], G [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die C [REDACTED] I [REDACTED] GmbH & Co., A [REDACTED] KG, vertreten durch
die Geschäftsführer Günther und Klaus S [REDACTED], M [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 12. November 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte als Produzentin die Auswertungsrechte an dem Film "Fensterchristl" durch Vertrag vom 10. Januar 1952 der Beklagten als Verleihfirma "auf unbestimmte Zeit" übertragen. Diese Zeitklausel hatte die mit Rücksicht auf Bundes- und Landesbürgschaften eingeschaltete Revisions- und Treuhand KG, der sicherungshalber alle Rechte der Klägerin übertragen worden waren, beanstandet. Daraufhin teilte die Beklagte am 1. Juli 1952 mit, die Vertragsdauer solle auf fünf Jahre festgelegt werden; zugleich müsse ihr aber für die weitere Auswertung des Films ein unbeschränktes Optionsrecht zustehen; werde von ihrer Seite nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängere sich die Vertragsdauer jeweils um weitere fünf Jahre.

- 3 -

Gegen Ende 1955 übertrug die Treuhand AG, nachdem die Bürgschaften abgelöst waren, sämtliche ihr übertragenen Rechte auf die Klägerin zurück.

Am 18. April 1958 teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß sie ihr ein weiteres Optionsrecht über den 10. Januar 1962 hinaus nicht einräumen könne, da sie selbst die Verfilmungsrechte nur bis zum 1. April 1962 besitze; falls sie, die Klägerin, die Rechte aber wieder erwerben könne und ein "Remake" des Films nach der Marktlage ihr günstig erscheine, sei sie gern bereit, den Film wiederum mit der Beklagten zu machen. Auch die E- -F- GmbH teilte am 9. Dezember 1960 der Beklagten mit, daß sie Rechte an dem Film "Försterchristl" der Klägerin nur bis Anfang 1962 übertragen habe und daß eine Verlängerung hierfür nicht in Frage komme.

Am 16. Mai 1961 kündigte die Klägerin der Beklagten fristlos, da diese trotz Fristsetzung ihrer Verpflichtung zur Abrechnung und Zahlung nicht nachgekommen war.

Auf Wunsch der Beklagten kam es am 4. August 1961 zwischen den Parteien zu einer Aussprache in München, die mit der Vereinbarung abschloß, die im Schreiben vom 18. August 1961 niedergelegt und von beiden Parteien durch Unterzeichnung anerkannt ist. Sie hat folgenden Wortlaut:

- "1. Wir gestatten Ihnen unter Widerruf die Auswertung des Films "Die Försterchristl" mit Johanna M. bis zum 31. März 1962.
2. Wir sind berechtigt, die Ihnen hiermit gestattete Auswertung zu widerrufen, falls Abrechnung und Zahlung der Einspielergebnisse nicht gemäß den Bestimmungen des Verleihvertrages vom 10. Januar 1952 fristgemäß erfolgt.



3. Am 31. März 1962 verpflichten Sie sich uns sämtliche Kopien obigen Films herauszugeben. Wir verpflichten uns, keinem anderen Verleih die Auswertung des auf Grund des oben genannten Vertrages hergestellten Films zu gestatten."

Am 15. Januar 1962 schloß die C^o [REDACTED]-F [REDACTED]-GmbH, M [REDACTED], mit der Klägerin einen als Auftragsproduktionsvertrag bezeichneten Dienstvertrag ab, wonach die Klägerin mit der Leitung und Überwachung der Herstellung der deutschen Fassung des Spielfilms "Försterchristl" beauftragt wurde. Dieser Film wurde am 21. Dezember 1962 uraufgeführt. Die Co [REDACTED]-F [REDACTED] GmbH hatte ihrerseits durch Verfilmungsvertrag vom 30. Januar 1962 von der IFCO F [REDACTED] C [REDACTED] AG, Z [REDACTED], das Recht zur Herstellung eines Tonfilms nach der Operette "Die Försterchristl" sowie die Auswertungsrechte an diesem Film erhalten.

Unstreitig schuldet die Beklagte aus dem bisherigen Vertragsverhältnis der Klägerin einen Betrag von 6.097,56 DM.

Die Klägerin hat beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.097,56 DM zu zahlen,
- ferner,
- die durch die Einschaltung des Landgerichts Göttingen entstandenen Mehrkosten der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte hat beantragt,

- die Klage abzuweisen.

Gegen den unstreitigen Klageanspruch hat die Beklagte mit einer angeblich ihr zustehenden Schadensersatzforderung in mindestens gleicher Höhe aufgerechnet. Sie hat diesen Anspruch damit begründet, daß die Klägerin das zeitlich unbeschränkte Optionsrecht der Beklagten verletzt habe. Ferner habe die Klägerin gegen die Zusicherung verstoßen, daß sie im Falle des "Remake" des Films diesen mit der Beklagten machen werde, denn die Klägerin habe die Auswertungsrechte an dem neuen Film der Co-Produktion GmbH übertragen. Schließlich habe die Klägerin auch sittenwidrig gehandelt, da sie bei der Vereinbarung im August 1961 in München erklärt habe, ihr stünden die Auswertungsrechte über den 1. April 1962 hinaus nicht mehr zu; sie habe damals aber gewußt, daß sie die Auswertungsrechte neu erwerben können. Die fristlose Kündigung der Klägerin sei nicht begründet gewesen, da das Kündigungsrecht nur der Treuhand AG zustanden habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat aber der Klägerin die Mehrkosten übertragen, die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Göttingen erwachsen sind.

Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß die Aufrechnung der Beklagten nicht begründet ist, da

dieser gegen die Klägerin kein Schadensersatzanspruch zusteht.

Es geht davon aus, daß durch die Vereinbarung der Parteien vom August 1961 deren in den Fragen des Optionsrechts und der fristlosen Kündigung des Verleihvertrages von 1952 auseinandergehende Ansichten eine vergleichsweise Erledigung gefunden hätten. Durch diesen Vergleich hätten die Parteien die Dauer des Vertragsverhältnisses auf den Zeitraum bis zum 1. April 1962 begrenzt. Über diesen Zeitraum hinaus hätten der Beklagten Auswertungsrechte, die ihr hätten vorenthalten sein können, nicht zugestanden. Außerdem habe die Klägerin durch Vorlage der entsprechenden Verträge dargetan, daß sie von der Co-[REDACTED]-F[REDACTED] GmbH lediglich mit der Neuverfilmung in deren Namen und auf deren Rechnung beauftragt worden sei, daß sie aber die Auswertungsrechte nicht erworben habe und diese daher auch nicht auf die Beklagte habe übertragen können oder müssen. Damit erweise sich aber der Beweisantritt der Beklagten als gegenstandslos, die Klägerin habe im August 1961 ausdrücklich erklärt, sie habe nach dem 31. März 1962 keine Rechte mehr und werde auch keinen Film mit diesem Stoff mehr herstellen.

II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

1. Vergeblich wendet die Revision sich gegen die Auslegung der Vereinbarung vom 18. August 1961 durch das Berufungsgericht.

Die Revision meint, angesichts der in Ziff. 1 der Vereinbarung enthaltenen eindeutigen zeitlichen Beschränkung der Auswertung durch die Beklagte bis zum 31. März

1962 könne die in Ziff. 3 Satz 2 von der Beklagten übernommene Verpflichtung, "keinem anderen Verleih die Auswertung des auf Grund des oben genannten Vertrages hergestellten Films zu gestatten", sinnvoll nur auf die spätere Zeit nach Ablauf des 31. März 1962 bezogen werden, da für die vorhergehende Zeit der Klägerin diese Verpflichtung bereits nach Ziff. 1 obgelegen habe. Wenn das Berufungsgericht hinsichtlich der Richtigkeit dieser Auslegung Bedenken gehabt hätte, wäre es auf das Beweisangebot der Beklagten angekommen, daß die Klägerin in der dem Abschluß der Vereinbarung vorangegangenen Aussprache im August 1961 in München ausdrücklich mündlich erklärt habe, sie besitze keine Rechte nach dem 31. März 1962 mehr und werde auch keinen neuen Film mit diesem Stoff mehr herstellen. Einer solchen Erklärung der Klägerin, so folgert die Revision, sei aber die Verpflichtung der Klägerin zu entnehmen, einen neuen Film mit diesem Stoff der Beklagten zur Auswertung zu überlassen.

Diese Rüge geht fehl. Dabei kann zugunsten der Revision unterstellt werden, daß eine Beweisaufnahme die Richtigkeit der genannten Behauptung der Beklagten ergeben würde. Denn auch nach der insoweit zutreffenden Auffassung der Revision hätte das Bestehen einer Verpflichtung der Klägerin, den Film, der den Gegenstand des Verleihvertrages vom 10. Januar 1952 bildete, der Beklagten auch nach dem 31. März 1962 zur Auswertung zu überlassen, zur Voraussetzung gehabt, daß der Klägerin entgegen ihren beim Vertragsabschluß mit der Beklagten bestehenden Bindungen die Auswertungsrechte noch nach dem 31. März 1962 zugestanden hätten. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht gegeben.

a) Unstreitig besitzt die Klägerin seit dem 1. April 1962 weder die Auswertungsrechte bezüglich des alten Films, der Gegenstand des im Jahre 1952 von den Parteien geschlossenen Vertrages war, noch hat sie diesen Film seitdem einem anderen Verleih zur Auswertung überlassen. Eine etwa von der Klägerin im August 1961 gegenüber der Beklagten abgegebene Erklärung, sie besitze nach dem 31. März 1962 keine Rechte mehr, wäre daher zutreffend gewesen. Die Beklagte könnte von der Klägerin weder die weitere Überlassung der Auswertungsrechte bezüglich des alten Films verlangen noch stünden ihr Schadensersatzansprüche aus dem Grunde zu, daß ihr die Klägerin die weitere Auswertung vorenthalte.

b) Ein Schadensersatzanspruch der Beklagten wäre aber auch dann nicht entstanden, wenn die Klägerin seiner Zeit erklärt haben sollte, sie werde keinen neuen Film mit diesem Handlungsstoff mehr herstellen. Zwar hat die Klägerin bei der Herstellung des neuen Films mitgewirkt. Diese Mitwirkung beschränkte sich jedoch darauf, daß die Klägerin lediglich im Rahmen eines Dienstvertragsverhältnisses mit der Leitung und Überwachung der Herstellung der deutschen Fassung des Films beauftragt war und daß sie insoweit ausschließlich im Namen und für Rechnung der C [REDACTED]-F [REDACTED] GmbH handelte, welche ihrerseits im Vertrag als Herstellerin des Films bezeichnet war. In Übereinstimmung mit dem weiteren Inhalt des Auftragsproduktionsvertrages, demzufolge alle an dem Film bestehenden Rechte, insbesondere auch die Auswertungsrechte, mit ihrer Entstehung auf die C [REDACTED]-F [REDACTED] GmbH übergehen sollten, trifft das Berufungsgericht die rechtlich nicht zu beanstandende Feststellung, es liege somit nicht der Fall vor, daß die Klägerin die Neuverfilmungsrechte und damit die Auswertungsrechte selbst erworben habe und sie daher hätte auf

die Beklagte übertragen können oder übertragen müssen. Das Berufungsgericht fährt fort, damit sei der Beweis-
antritt der Beklagten gegenstandslos, daß die Klägerin
im August 1961 ausdrücklich erklärt habe, sie werde nach
dem 31. März 1962 Rechte nicht mehr haben und einen neuen
Film mit diesem Stoff nicht mehr herstellen. Diesen Aus-
führungen des Berufungsgerichts liegt ersichtlich die
Auffassung zugrunde, daß der Filmhersteller vielfach
mit dem Recht zur Herstellung eines Films zugleich das
Recht zu dessen Auswertung erwirbt und daß hiervon auch
die Klägerin bei Abgabe der von der Beklagten behaupteten
Erklärung ausgegangen ist. Diese den Verzicht auf die
Durchführung der Beweisaufnahme tragende Erwägung des mit
der Beurteilung von Verträgen dieser Art vertrauten Be-
rufungsgerichts ist frei von Rechtsirrtum. Denn regel-
mäßig umfaßt das Verfilmungsrecht, das der Filmhersteller
erwirbt, nicht nur das Recht zur Herstellung des Films,
sondern auch das Recht, den Film zu vervielfältigen und
zu verbreiten (vgl. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht,
2. Aufl., S. 382; Berthold - von Hartlieb, Filmrecht
S. 35 ff u. 354). Im Streitfall dagegen hat nach den
einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts die
Klägerin zwar an der Herstellung des neuen Films mit-
gewirkt, jedoch lediglich im Namen und für Rechnung der
Co. [REDACTED] F. [REDACTED] GmbH. Außerdem - dies ist von ent-
scheidender Bedeutung - hat die Klägerin die Auswertungs-
rechte an dem von ihr hergestellten Film nicht erhalten.
Der Klägerin ist es daher nicht möglich gewesen, diese
Rechte der Beklagten zu übertragen. Die auch von der Re-
vision für die Entstehung einer solchen Verpflichtung
der Klägerin für erforderlich gehaltene Voraussetzung,
daß nämlich die Klägerin entgegen ihrer damaligen Erwar-
tung in die Lage versetzt würde, den Film, sei es auch in
einer neuen Fassung, doch noch nach dem 31. März 1962

auswerten zu können, ist daher nicht eingetreten.

Demnach ist weder die Auslegung der Vereinbarung vom 18. August 1961 durch das Berufungsgericht rechtlich zu beanstanden, noch stellt das Unterbleiben der Beweis-
aufnahme einen Verstoß gegen § 286 ZPO dar.

2. Auch die weiteren Beanstandungen der Revision sind nicht begründet.

a) Die Beklagte hatte vorgetragen, da die Klägerin im August 1961 gewußt habe, daß sie die Auswertungsrechte werde wieder neu erwerben können, verstoße es gegen Treu und Glauben, daß die Klägerin ihr dies vor Abschluß der Vereinbarung vom 18. August 1961 nicht mitgeteilt habe. Die Klägerin sei daher wegen positiver Vertragsverletzung zum Schadensersatz verpflichtet.

Darin, daß das Berufungsgericht sich mit diesem, von der Klägerin entgegen der Behauptung der Revision übrigens bestrittenem, Vortrage der Beklagten in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat, liegt kein Rechtsfehler. Denn unstreitig hat die Klägerin bezüglich des neuen Films die Auswertungsrechte nicht erhalten und waren ihre Auswertungsrechte für den alten Film am 31. März 1962 erloschen.

b) Das Berufungsgericht hat das Bestehen einer Verpflichtung der Klägerin, der Beklagten die Auswertungsrechte bezüglich des neuen Films zu verschaffen, verneint. Es ist dabei, wie vorstehend (II 1 b) dargelegt, davon ausgegangen, daß eine solche Verpflichtung der Klägerin aus dem Grunde nicht bestehe, weil diese ihrerseits die Auswertungsrechte nicht erhalten habe.

Die Revision vertritt die Auffassung, im Hinblick auf Ziff. 3 Satz 2 des Vergleichs vom 18. August 1961 habe die Klägerin keinen Vertrag über die Neuherstellung des Films abschließen dürfen, ohne der Beklagten die Auswertungsrechte zu verschaffen. Die Klägerin habe, zumal sie damit habe rechnen können, daß die Co-~~Produktion~~-F~~ilm~~ GmbH auf ihre, der Klägerin, Erfahrungen bei der Herstellung des neuen Films Wert lege, nach Treu und Glauben die Interessen der Beklagten mit wahrnehmen und dafür sorgen müssen, daß diese den Film auswerten könne. Wenn der Klägerin das nicht möglich gewesen sei, so verstoße es bereits gegen Treu und Glauben und mache sie schadensersatzpflichtig, daß sie sich überhaupt an der Herstellung des neuen Films beteiligt habe.

Auch mit diesen Vorbringen kann die Revision keinen Erfolg haben. Der Beweisantritt der Beklagten ging insoweit nur dahin, die Klägerin habe in der Besprechung am 4. August 1961 erklärt, sie werde keinen neuen Film mit diesem Stoff mehr herstellen. Wenn zugunsten der Revision unterstellt wird, die Klägerin habe diese Erklärung abgegeben, so läßt sich jedoch entgegen der Ansicht der Revision hieraus allein noch nicht die rechtliche Folge herleiten, daß die Klägerin nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen sei, der Beklagten die Auswertungsrechte bezüglich des neuen Films zu verschaffen und für den Fall, daß ihr dies nicht gelingen sollte, sogar von einer Mitwirkung bei der Filmherstellung Abstand zu nehmen. Abgesehen davon, daß so weitgehende Verpflichtungen der Klägerin sich weder dem Wortlaut der Vereinbarung noch den für ihre Auslegung heranzuziehenden Umständen entnehmen lassen, übersieht die Beklagte folgendes. Der neue Film wurde von der Co-~~Produktion~~-F~~ilm~~ GmbH hergestellt, also von einer Filmverleihgesellschaft, die naturgemäß bestrebt

war, den auf ihre Kosten hergestellten Film auch selbst auszuwerten. Diesem Umstand trägt auch die Ausgestaltung des zwischen dieser Gesellschaft und der Klägerin geschlossenen Auftragsproduktionsvertrages Rechnung, in dem es ausdrücklich heißt, daß die Auswertungsrechte der Co [REDACTED]-F [REDACTED] GmbH zustehen. Angesichts dieser besonderen Sachlage reicht aber allein die Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe die Möglichkeit gehabt, dafür zu sorgen, daß die Beklagte die Auswertungsrechte für den neuen Film erhalte, nicht für die Annahme aus, die Klägerin habe dadurch gegen Treu und Glauben verstoßen, daß sie hierfür nicht gesorgt habe. Unter diesen Umständen verstieß es aber auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn die Klägerin in der bereits dargelegten Weise bei der Herstellung des neuen Films mitwirkte. Weder wurden die Interessen der Beklagten schon durch die Herstellung dieses Films als solche, noch aber dadurch verletzt, daß gerade die Klägerin bei dessen Herstellung mitwirkte. Hätte anstelle der Klägerin ein anderes Unternehmen bei der Herstellung mitgewirkt, so wäre die Lage der Beklagten keine andere gewesen.

Dennach ist kein Rechtsverstoß darin zu erblicken, daß das Berufungsgericht in dem von der Beklagten beanstandeten Verhalten keine zum Schadensersatz verpflichtende Verletzung der zwischen den Parteien am 18. August 1961 getroffenen Vereinbarung erblickt hat.

III. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus

§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Simon